

Grundsatzung des Universitätsklinikums Jena vom 24. Januar 2019

Gemäß § 98 Abs. 3 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBI. S.149), zuletzt geändert durch Artikel 128 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBI. S. 731), erlässt das Universitätsklinikum Jena folgende Grundsatzung.

Der Klinikumsvorstand hat im Einvernehmen mit dem Fakultätsrat diese Grundsatzung am 8. Januar 2019 erlassen. Der Verwaltungsrat hat die Grundsatzung mit Beschluss am 22. Januar 2019 genehmigt. Das Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft hat mit Erlass vom 1. März 2019 und das Thüringer Finanzministerium hat mit Erlass vom 25. Februar 2019 die Grundsatzung genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

- I. Allgemeines
- § 1 Rechtsstellung, Mitgliedschaft und Aufgaben
- § 2 Gemeinnützigkeit
- § 3 Dienstsiegel
- II. Organe und Struktur
- § 4 Organe und Organisationsstruktur
- III. Fakultätsrat
- § 5 Zusammensetzung des Fakultätsrats
- IV. Klinikumsvorstand
- § 6 Zusammensetzung des Klinikumsvorstands
- § 7 Aufgaben und Zuständigkeiten der Mitglieder des Klinikumsvorstands
- § 8 Wahl und Abwahl der Mitglieder des Klinikumsvorstands
- V. Wahlversammlung
- § 9 Zusammensetzung der Wahlversammlung
- VI. Verwaltungsrat
- § 10 Zusammensetzung des Verwaltungsrats
- § 11 Aufgaben des Verwaltungsrats
- § 12 Bestellung des Verwaltungsrats
- § 13 Zustimmungsbedürftige Rechtsgeschäfte
- VII. Gleichstellungsbeauftragte und Beirat für Gleichstellungsfragen
- § 14 Aufgaben der Gleichstellungsbeauftragten
- § 15 Wahl der Gleichstellungsbeauftragten
- § 16 Beirat für Gleichstellungsfragen



VIII. Struktureinheiten

§ 17 Kliniken und Polikliniken

§ 18 Institute

§ 19 Sektionen, selbstständige Arbeitsgruppen, Betriebseinheiten

§ 20 Formalisierte Kooperationen

IX. Schlichtungsausschuss und Klinikdirektorenkonferenz

§ 21 Schlichtungsausschuss

§ 22 Klinikdirektorenkonferenz

X. Inkrafttreten, Gleichstellungsbestimmung

§ 23 Inkrafttreten, Gleichstellungsbestimmung

I. Allgemeines

§ 1 Rechtsstellung, Mitgliedschaft und Aufgaben

- (1) Das Universitätsklinikum Jena ist eine rechtsfähige Teilkörperschaft der Friedrich-Schiller-Universität Jena.
- (2) ¹Das Universitätsklinikum Jena wird gegenüber Dritten durch den Sprecher des Klinikumsvorstands gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten. ²Der Klinikumsvorstand kann die Befugnis zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung für einen gesamten Aufgabenbereich oder Vollmachten für einzelne Rechtsgeschäfte rechtsgeschäftlich erteilen. ³Der Klinikumsvorstand kann erteilte Vollmachten jederzeit widerrufen.
- (3) ¹Mitglieder der Teilkörperschaft sind die am Universitätsklinikum Jena hauptberuflich Beschäftigten sowie die Studierenden, die für einen dem Universitätsklinikum Jena zugeordneten Studiengang der Friedrich-Schiller-Universität Jena immatrikuliert sind; sie sind zudem Mitglieder der Friedrich-Schiller-Universität Jena. ²Die Rechte und Pflichten entsprechen den in § 22 ThürHG getroffenen Regelungen, soweit sie ihrem Sinn und Zweck nach auch in Bezug auf das Universitätsklinikum Jena angewendet werden können.
- (4) ¹Das Universitätsklinikum Jena ist verantwortlich für die Pflege der Wissenschaft in Forschung und Lehre einschließlich der Ausbildung der Studierenden und erbringt im Rahmen der einschlägigen berufsrechtlichen Vorschriften auch Leistungen in der Ausbildung in den nichtärztlichen Heil- und Fachberufen. ²Das Universitätsklinikum Jena nimmt daran ausgerichtet Aufgaben in der Krankenversorgung wahr. ³Es erbringt darüber hinaus Leistungen in der Fort- und Weiterbildung von am Universitätsklinikum Jena tätigen Ärzten, Zahnärzten, anderen wissenschaftlichen Mitarbeitern und Angehörigen nichtärztlicher Heilund Fachberufe im Rahmen der einschlägigen gesundheitsrechtlichen Vorschriften.



- (5) ¹Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann sich das Universitätsklinikum Jena Dritter bedienen, sich an Unternehmen beteiligen oder Unternehmen gründen, wenn sich der angestrebte Zweck nicht besser und wirtschaftlicher auf andere Weise erreichen lässt. ²Dabei ist die Haftung des Universitätsklinikums Jena auf die Einlage oder den Wert des Gesellschaftsanteils zu beschränken; die Gewährträgerhaftung des Landes nach § 98 Abs. 5 ist insoweit ausgeschlossen. ³Das Prüfungsrecht des Rechnungshofs nach § 104 Abs. 1 Nr. 3 ThürLHO ist sicherzustellen.
- (6) Der Sprecher des Klinikumsvorstands ist zuständig für die Wahrung der Ordnung und die Ausübung des Hausrechts.

§ 2 Gemeinnützigkeit

- (1) Das Universitätsklinikum Jena verfolgt neben seinen hoheitlichen Aufgaben aus dem Thüringer Hochschulgesetz, mittels eines Betriebs gewerblicher Art i. S. d. § 4 Körperschaftssteuergesetz (KStG), ausschließlich, mittelbar und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO) i. V. m § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG.
- (2) Zweck des Universitätsklinikums Jena ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung, die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens sowie die Förderung der Berufsbildung.
- (3) Der Satzungszweck wird durch die Erfüllung der in § 1 Abs. 4 beschriebenen Aufgaben verwirklicht, insbesondere durch die Pflege der Wissenschaft in Forschung und Lehre auf den Gebieten der Human- und Zahnmedizin sowie wesensverwandter Bereiche und der daran ausgerichteten Unterhaltung und dem Betrieb eines Krankenhauses als gemeinnütziger Zweckbetrieb i.S.d. § 67 AO sowie durch die Aus- und Weiterbildung ärztlicher und nichtärztlicher Heil- und Fachberufe.
- (4) Das Universitätsklinikum Jena kann auch die ideelle und finanzielle Förderung seiner steuerbegünstigten mehrheitsbeteiligten Tochterunternehmen zur ideellen und materiellen Förderung der Wissenschaft und Forschung, des öffentlichen Gesundheitswesens sowie der Berufsbildung i. S. d. § 58 Nr. 2 AO vornehmen.
- (5) Das Universitätsklinikum Jena ist selbstlos tätig; es verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (6) Mittel des Universitätsklinikums Jena dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (7) Es darf keine natürliche oder juristische Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Universitätsklinikums Jena fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.



(8) ¹Bei Auflösung oder Aufhebung des Universitätsklinikums Jena oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Universitätsklinikums Jena an den Freistaat Thüringen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. ²Nach vorheriger Abstimmung mit den zuständigen Finanzbehörden im Wege einer verbindlichen Auskunft kann in den vorgenannten Fällen auch auf andere Weise sichergestellt werden, dass der Verkehrswert des gemeinnützig gebundenen Vermögens des Universitätsklinikums Jena unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verwendet wird.

§ 3 Dienstsiegel

¹Das Universitätsklinikum Jena führt ein Dienstsiegel. ²Dieses zeigt die Gestalt des Hanfrieds und trägt die Umschrift "Universitätsklinikum Jena".

II. Organe und Struktur

§ 4 Organe und Organisationsstruktur

- (1) Die Organe des Universitätsklinikums Jena sind
 - der Fakultätsrat,
 - 2. der Klinikumsvorstand,
 - 3. die Wahlversammlung und
 - 4. der Verwaltungsrat.
- (2) ¹Die Organe des Universitätsklinikums Jena üben ihre Kompetenzen in wechselseitiger Rücksichtnahme und unter Beachtung des Leitbildes des Universitätsklinikums Jena aus. ²In Fällen von Streitigkeiten wird ein Schlichtungsverfahren gemäß § 21 durchgeführt.
- (3) Das Universitätsklinikum Jena besteht aus den Struktureinheiten: Kliniken, Polikliniken, klinisch-theoretischen Instituten, medizinisch-theoretischen Instituten, Sektionen, selbstständigen Arbeitsgruppen, Betriebseinheiten sowie formalisierten Kooperationen (§§ 17-20).
- (4) ¹Zur Erfüllung der Aufgaben bedient sich der Klinikumsvorstand der Verwaltung. ²Die Verwaltung gliedert sich in Geschäftsbereiche und Stabsstellen.
- (5) Durch Beschluss des Klinikumsvorstandes, im Benehmen mit dem Präsidium der Friedrich-Schiller-Universität Jena und dem Fakultätsrat und nach Zustimmung des Verwaltungsrates können Struktureinheiten gemäß §§ 17-20 errichtet, geändert oder aufgehoben werden.



(6) ¹Jede Errichtung, Änderung oder Aufhebung von Struktureinheiten entsprechend dieser Grundsatzung ist in den Organisationsplan aufzunehmen und mit einer Frist von 8 Wochen innerhalb des Universitätsklinikums Jena bekannt zu geben. ²Dieser Organisationsplan wird durch den Klinikumsvorstand im Intranet veröffentlicht. ³Auf Basis dieser Bekanntgabe werden die mit der Errichtung, Änderung, Aufhebung oder Erweiterung im Zusammenhang stehenden Maßnahmen (z. B. Zuordnung von Personal und Budgetmitteln) rechtzeitig umgesetzt.

III. Fakultätsrat

§ 5 Zusammensetzung des Fakultätsrats

- (1) ¹Für die Zusammensetzung und Stimmenverteilung im Fakultätsrat sowie die Anzahl der Mitglieder findet die Grundordnung der Friedrich-Schiller-Universität Jena entsprechende Anwendung. ²Der Fakultätsrat entscheidet in Angelegenheiten der Forschung und Lehre von grundsätzlicher Bedeutung. ³Seine Aufgaben ergeben sich insbesondere aus § 103 Abs. 1 Satz 2 ThürHG. ⁴Der Fakultätsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (2) Die Mitglieder des Universitätsklinikums Jena nach § 1 Abs. 3 wählen die Mitglieder des Fakultätsrates gemäß der Wahlordnung der Friedrich-Schiller-Universität Jena.
- (3) ¹Auf Vorschlag des Dekans werden bis zu fünf Prodekane vom Fakultätsrat gewählt. ²Die Amtszeit der Prodekane beträgt drei Jahre. ³Der Fakultätsrat kann im Einvernehmen mit dem Dekan einen Prodekan abberufen; der Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln.

IV. Klinikumsvorstand

§ 6 Zusammensetzung des Klinikumsvorstands

- (1) Dem Klinikumsvorstand gehören an:
 - 1. der Medizinische Vorstand
 - 2. der Kaufmännische Vorstand
 - 3. der Wissenschaftliche Vorstand, der zugleich das Amt des Dekans wahrnimmt.
- (2) Der Klinikumsvorstand wählt für in der Regel vier Jahre, höchstens jedoch für die Dauer der jeweiligen Amtszeit des bestellten Mitglieds, einen Sprecher, der durch den Verwaltungsrat bestellt wird.
- (3) Der Pflegedirektor nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Klinikumsvorstandes teil.



§ 7 Aufgaben und Zuständigkeiten der Mitglieder des Klinikumsvorstands

- (1) ¹Der Klinikumsvorstand leitet das Universitätsklinikum Jena und führt dessen Geschäfte. ²Die Mitglieder des Klinikumsvorstandes arbeiten ressortübergreifend einvernehmlich zusammen. ³Sie sind gleichberechtigt und tragen für die gesamte Geschäftsführung gemeinschaftlich die Verantwortung.
- (2) Als gemeinsame Aufgaben obliegen dem Klinikumsvorstand insbesondere alle Angelegenheiten, die dem Klinikumsvorstand auf der Grundlage des Thüringer Hochschulgesetzes, insbesondere des § 104 ThürHG, dieser Grundsatzung oder einem Beschluss des Verwaltungsrates übertragen worden sind.
- (3) ¹Der Medizinische Vorstand ist für den Ressortbereich der Krankenversorgung zuständig. ²Die medizinische Krankenversorgung umfasst die ambulante und stationäre Krankenversorgung im ärztlichen und pflegerischen Bereich. ³Dieser Bereich umfasst zugleich die Aufgaben des medizinischen Struktur-, Prozess- und Qualitätsmanagements, einschließlich der medizinischen Dokumentation, der Krankenhaushygiene, des Gesundheitsmanagements, des Datenschutzes, des Strahlen- und Katastrophenschutzes, des OP-Managements sowie der Weiterbildungsermächtigungen. ⁴Der Medizinische Vorstand ist Dienstvorgesetzter des Personals mit ärztlichen Aufgaben. ⁵Ihm unterstehen die Betriebseinheiten gemäß § 19 Abs. 3 und gemeinsamen Einrichtungen gemäß § 20 Abs. 3, die der Krankenversorgung dienen. ⁶Bei wissenschaftlichem Personal mit ärztlichen Aufgaben übt der Medizinische Vorstand die Dienstvorgesetzteneigenschaft im Einvernehmen mit dem Wissenschaftlichen Vorstand aus.
- (4) ¹Der Kaufmännische Vorstand ist für den Ressortbereich der Wirtschaftsführung und Administration zuständig. ²Dem Kaufmännischen Vorstand obliegt die kaufmännische Führung des Universitätsklinikums Jena. ³Hierzu hat er die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns anzuwenden. ⁴Er hat die Stellung wie ein Beauftragter für den Haushalt nach § 9 ThürLHO. ⁵Der Kaufmännische Vorstand leitet das Management des Universitätsklinikums Jena, welches die Geschäftsbereiche Personalmanagement, Rechnungswesen und Controlling, Betreibung und Beschaffung, Neubau und Informationstechnologie umfasst. ⁶Ebenfalls gehören zu diesem Ressort die Aufgaben der Innenrevision, der Rechtsabteilung, des Kooperationsmanagements, der Vergabestelle, der Arbeitssicherheit und die der Beauftragten für Abfall-, Umweltschutz- und Gefahrgut sowie der Gleichstellungsbeauftragten. ⁷Der Kaufmännische Vorstand koordiniert die Unternehmensplanung, die Unternehmenskommunikation und das Risikomanagement. ⁸Der Kaufmännische Vorstand ist Dienstvorgesetzter des sonstigen Personals des Universitätsklinikums Jena gemäß § 96 Abs. 2 ThürHG. ⁹Der Kaufmännische Vorstand ist Dienststellenleiter im Sinne des Thüringer Personalvertretungsgesetzes.



(5) ¹Der Wissenschaftliche Vorstand ist für das Ressort Forschung und Lehre zuständig. ²Er nimmt zugleich das Amt des Dekans wahr. ³Er ist Vorsitzender des Fakultätsrates. ⁴Er bereitet die Sitzungen des Fakultätsrates vor, vollzieht dessen Beschlüsse und führt die Geschäfte in eigener Zuständigkeit. ⁵Er meldet den Mittelbedarf für Forschung und Lehre zum Wirtschaftsplan des Universitätsklinikums Jena beim Klinikumsvorstand gemäß § 103 Abs. ³ ThürHG an und entscheidet über die Verteilung der im Wirtschaftsplan ausgewiesenen Mittel auf die einzelnen Struktureinheiten. ⁶Hierzu gehört auch die Personalplanung soweit Forschung und Lehre betroffen sind. ⁷Der Dekan schlägt dem Fakultätsrat die Prodekane zur Wahl vor. ⁸Den Prodekanen überträgt er jeweils einen Aufgabenbereich. ⁹Der Dekan führt den Vorsitz im Dekanat, er vertritt die Medizinische Fakultät innerhalb der Friedrich-Schiller-Universität Jena und legt die Richtlinien für das Dekanat fest.

¹⁰Das Ressort des Wissenschaftlichen Vorstands umfasst zudem die biologischen Sicherheit und den Laserschutz, die Stabsstelle Tierschutz, das Zentrum für Klinische Studien, die Ethikkommission der Friedrich-Schiller-Universität an der Medizinischen Fakultät und die Forschungszentren des Universitätsklinikums Jena. ¹¹Ihm unterstehen die Betriebseinheiten gemäß § 19 Abs. 3 und gemeinsame Einrichtungen gemäß § 20 Abs. 3, die der Forschung und Lehre dienen.

¹²Der Dekan trägt Verantwortung für alle akademischen Verfahren an der Medizinischen Fakultät. ¹³Im Zusammenwirken mit dem Studiendekan trägt der Dekan dafür Sorge, dass die Hochschullehrer und die sonstigen zur Lehre verpflichteten Personen ihre Lehr- und Prüfungsverpflichtungen ordnungsgemäß erfüllen.

¹⁴Der Wissenschaftliche Vorstand ist Dienstvorgesetzter des wissenschaftlichen Personals des Universitätsklinikums Jena ohne ärztliche Aufgaben. ¹⁵Bei wissenschaftlichem Personal mit ärztlichen Aufgaben übt der Wissenschaftliche Vorstand die Dienstvorgesetzteneigenschaft im Einvernehmen mit dem Medizinischen Vorstand aus. ¹⁶Für Hochschullehrer, die am Universitätsklinikum Jena tätig sind, nimmt der Dekan als Dienstvorgesetzter seine Befugnisse im Einvernehmen mit dem Präsidenten der Friedrich-Schiller-Universität Jena wahr.

(6) Der Klinikumsvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung des Verwaltungsrats bedarf.

§ 8 Wahl und Abwahl der Mitglieder des Klinikumsvorstands

- (1) ¹Der Medizinische und der Kaufmännische Vorstand werden jeweils mit der Mehrheit der Stimmen des Verwaltungsrats und zusätzlich der Stimmen der Verwaltungsratsmitglieder nach §108 Abs.3 Satz 1 Nr.1 und 2 ThürHG für eine Amtszeit von bis zu sechs Jahren gewählt, die vom Verwaltungsrat jeweils festgelegt wird. ²Die Wahl bedarf der Herstellung des Einvernehmens mit dem Fakultätsrat.
- (2) Vor der Wahl des Medizinischen Vorstands, der approbierter Arzt sein muss und über Erfahrungen in der Leitung einer klinischen Einrichtung verfügen soll, sind die Leiter der an der Krankenversorgung beteiligten Struktureinheiten gemäß § 22 Abs. 3 anzuhören.



- (3) ¹Der Wissenschaftliche Vorstand, der Hochschullehrer sein muss, wird von der Wahlversammlung nach § 107 ThürHG mit der Mehrheit der Stimmen ihrer Mitglieder und zusätzlich mit der Mehrheit der Stimmen der Hochschullehrer für eine Amtszeit von bis zu sechs Jahre gewählt, die von der Wahlversammlung jeweils festgelegt wird. ²Zur Vorbereitung der Wahl erstellt die Findungskommission, bestehend zu gleichen Teilen aus Mitgliedern des Verwaltungsrats und des Fakultätsrats aus verschiedenen Gruppen nach § 21 Abs. 2 ThürHG, unter Vorsitz des Verwaltungsratsvorsitzenden einen Wahlvorschlag, der mehrere Namen enthalten kann und der als Empfehlung der Wahlversammlung zuzuleiten ist.
- (4) Die Positionen sind rechtzeitig öffentlich auszuschreiben.
- (5) ¹Eine mehrfache Wiederwahl ist zulässig. ²Die Absätze 3 Satz 2 und 4 finden dann keine Anwendung,
- (6) ¹Der Medizinische und der Kaufmännische Vorstand können durch den Verwaltungsrat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder und zusätzlich der Stimmen der Verwaltungsratsmitglieder nach § 108 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2 ThürHG abgewählt werden; ein Abwahlverfahren kann auch vom Fakultätsrat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder beantragt werden. ²Die Abwahl erfolgt im Einvernehmen mit dem Fakultätsrat; der Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Fakultätsratsmitglieder.
- (7) ¹Der Wissenschaftliche Vorstand kann auf Antrag des Fakultätsrats oder des Verwaltungsrats mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder der Wahlversammlung nach § 107 ThürHG abgewählt werden. ²Die Abwahl bedarf zusätzlich einer Mehrheit von zwei Dritteln der der Wahlversammlung angehörenden Hochschullehrer. ³Der Antrag des Fakultätsrats oder des Verwaltungsrats nach Satz 1 bedarf jeweils einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder. ⁴§ 30 Abs. 10 ThürHG gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass der vorläufige Leiter aus dem Kreis der im Fakultätsrat vertretenen Hochschullehrer zu wählen ist.

V. Wahlversammlung

§ 9 Zusammensetzung und Aufgaben der Wahlversammlung

- (1) ¹Die Wahlversammlung setzt sich aus den Fakultätsrats- und Verwaltungsratsmitgliedern zusammen. ²Den Vorsitz führt der Verwaltungsratsvorsitzende.
- (2) Die Wahlversammlung entscheidet über die Wahl und Abwahl des Wissenschaftlichen Vorstands gemäß § 105 Abs. 1 und §106 Abs.1 ThürHG.



VI. Verwaltungsrat

§ 10 Zusammensetzung des Verwaltungsrats

Dem Verwaltungsrat gehören an:

- 1. der für das Hochschulwesen zuständige Minister oder ein für die Dauer seiner Amtszeit von ihm dauerhaft benannter Vertreter als Vorsitzender,
- 2. der für Finanzen zuständige Minister oder ein für die Dauer seiner Amtszeit von ihm dauerhaft benannter Vertreter,
- 3. der Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena oder ein für die Dauer seiner Amtszeit von ihm dauerhaft benannter Vertreter,
- 4. zwei mit dem Hochschulwesen vertraute Persönlichkeiten aus der Medizin und eine mit dem Hochschul- oder Krankenhauswesen vertraute Persönlichkeit aus Klinikmanagement, Wirtschaft oder Dienstleistungsbereich, die nicht der Friedrich-Schiller-Universität Jena oder dem Ministerium angehören,
- 5. ein in unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl von den am Universitätsklinikum tätigen Beamten und Arbeitnehmern aus dem Kreis der Wahlberechtigten gewählter Vertreter.

§ 11 Aufgaben des Verwaltungsrats

- (1) ¹Der Verwaltungsrat bestimmt die Richtlinien für die Geschäftstätigkeit des Universitätsklinikums Jena und überwacht die Tätigkeit des Klinikumsvorstands. ²Er trägt dafür Sorge, dass das Universitätsklinikum Jena die ihm zur Gewährleistung von Forschung, Lehre und Krankenversorgung sowie Aus-, Fort- und Weiterbildung obliegenden Aufgaben erfüllt. ³Der Verwaltungsrat hat ein umfassendes Informations-, Einsichts- und Prüfungsrecht gegenüber dem Universitätsklinikum Jena und dessen Organen und Struktureinheiten.
- (2) ¹Der Verwaltungsrat entscheidet in grundsätzlichen Angelegenheiten des Universitätsklinikums Jena, soweit die Zuständigkeit in Angelegenheiten von Forschung und Lehre nicht nach § 103 Abs. 1 ThürHG dem Fakultätsrat zugewiesen ist. ²Ihm obliegen insbesondere die Aufgaben gemäß § 108 Abs. 2 ThürHG.
- (3) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (4) ¹Der Verwaltungsrat kann zur Erfüllung seiner Aufgaben nach seinem pflichtgemäßen Ermessen Wirtschaftsprüfer, Rechts- und sonstige interne und externe Berater hinzuziehen.
 ²Die Kosten trägt das Universitätsklinikum Jena.
- (5) ¹Das Universitätsklinikum Jena trägt die erforderlichen Aufwendungen der Mitglieder des Verwaltungsrats, sofern das Mitglied nicht Mitglied oder Angehöriger der Friedrich-Schiller-Universität Jena oder des Universitätsklinikums Jena ist. ²Erstattungsfähig sind dabei die tatsächlichen Aufwendungen der Mitglieder im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für das Universitätsklinikum Jena.



§ 12 Bestellung des Verwaltungsrats

- (1) Die Mitglieder des Verwaltungsrats nach § 10 Abs. 1 Nr. 4 werden auf Vorschlag des Präsidiums der Friedrich-Schiller-Universität Jena im Benehmen mit dem Klinikumsvorstand vom Ministerium für die Dauer von vier Jahren bestellt; die Wiederbestellung ist zulässig.
- (2) Das Mitglied des Verwaltungsrats nach § 10 Abs. 1 Nr. 5 und sein Stellvertreter werden von den am Universitätklinikum Jena tätigen Beamten und Arbeitnehmern aus dem Kreis der Wahlberechtigten für die Dauer von drei Jahren gewählt; die Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Das Nähere regelt die Wahlordnung für die Wahl des Mitarbeitervertreters im Verwaltungsrat des Universitätsklinikums Jena.

§ 13 Zustimmungsbedürftige Rechtsgeschäfte

- (1) Folgende Rechtsgeschäfte und geschäftspolitische Maßnahmen des Klinikumsvorstands bedürfen der Zustimmung des Verwaltungsrats:
 - 1. der Abschluss, die Änderung und die Aufhebung von Verträgen mit besonderer Bedeutung, namentlich von solchen mit dem Freistaat Thüringen,
 - 2. die Festlegung oder die Änderungen eines Rahmenkonzeptes für die Bezüge der Chefärzte und der Führungskräfte des Universitätsklinikums Jena,
 - 3. der Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten ab einer Höhe von 500.000,00 € im Einzelfall,
 - 4. die Aufnahme von Krediten ab einer Höhe von 1.500.000,00 € im Einzelfall; ausgenommen davon sind Kassenkredite gemäß § 101 Abs. 4 Satz 1 ThürHG,
 - 5. die Gewährung von Darlehen ab einer Höhe von 100.000,00 € im Einzelfall; ausgenommen davon sind Darlehen an verbundene Unternehmen und Beteiligungen bis zu einem Betrag von 1.500.000,00 € im Einzelfall,
 - 6. die Durchführung von Baumaßnahmen ab einer Höhe von 5.000.000,00 € im Einzelfall,
 - 7. die Einleitung von Rechtsstreitigkeiten sowie der Abschluss von Vergleichen ab einer Höhe von 500.000,00 € im Einzelfall.



- (2) Der Gewährträger hat gemäß § 109 Abs. 2 ThürHG nachfolgend genannte Wertgrenzen für zustimmungspflichtige Rechtsgeschäfte und geschäftspolitische Maßnahmen des Klinikumsvorstands festgelegt:
 - der Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten ab einer Höhe von 1.000.000,00 € im Einzelfall,
 - 2. die Aufnahme von Krediten ab einer Höhe von 3.000.000,00 € im Einzelfall; ausgenommen davon sind Kassenkredite gern. § 101 Abs. 4 Satz 1 ThürHG,
 - 3. die Gewährung von Darlehen ab einer Höhe von 200.000,00 € im Einzelfall; ausgenommen davon sind Darlehen an verbundene Unternehmen und Beteiligungen bis zu einem Betrag von 3.000.000,00 € im Einzelfall.

VII. Gleichstellungsbeauftragte und Beirat für Gleichstellungsfragen

§ 14 Aufgaben der Gleichstellungsbeauftragten

- (1) ¹Das Universitätsklinikum Jena fördert und sichert die tatsächliche Verwirklichung der Gleichstellung der Geschlechter; es wirkt bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben daraufhin, dass Personen jedes Geschlechts ihrer Qualifikation entsprechend gleiche Entwicklungsmöglichkeiten haben und bestehende Nachteile beseitigt werden. ²In diesem Zusammenhang stellt das Universitätsklinikum Jena einen Gleichstellungsplan gemäß § 4 des Thüringer Gleichstellungsgesetzes (ThürGleichG) vom 6. März 2013 (GVBI. S. 49) in der jeweils geltenden Fassung auf. ³Zudem bestellt das Universitätsklinikum Jena eine Gleichstellungsbeauftragte.
- (2) ¹Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt auf die Herstellung der verfassungsrechtlich garantierten Chancengleichheit der Geschlechter am Universitätsklinikum Jena hin. ²Sie macht Vorschläge und nimmt Stellung gegenüber den zuständigen Stellen des Universitätsklinikums Jena in allen Angelegenheiten, die die Belange der Chancengleichheit berühren.
- (3) ¹Die Gleichstellungsbeauftragte hat zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben das Recht auf rechtzeitige notwendige Information. ²Sie hat das Recht auf Beteiligung bei Stellenausschreibungen und auf Einsicht in Bewerbungsunterlagen. ³Sie kann mit Zustimmung der Betroffenen deren Personalunterlagen einsehen.
- (4) Wenn einem Einspruch der Gleichstellungsbeauftragten gemäß § 6 Abs. 6 ThürHG nicht abgeholfen wird, ist über Entscheidungen des Klinikumsvorstandes der Verwaltungsrat, über die übrigen Entscheidungen der Klinikumsvorstand jeweils unter Beifügung des Einspruchs zu unterrichten.
- (5) Die Gleichstellungsbeauftrage ist dem Klinikumsvorstand unmittelbar zugeordnet und weisungsfrei.



(6) Die Gleichstellungsbeauftragte berichtet dem Fakultätsrat und dem Klinikumsvorstand einmal jährlich über ihre Tätigkeit.

§ 15 Wahl der Gleichstellungsbeauftragten

- (1) Die fachliche Qualifikation der Gleichstellungsbeauftragten und der Stellvertreterin soll den umfassenden Anforderungen ihrer Aufgaben gerecht werden; dies setzt ein abgeschlossenes Hochschulstudium oder eine durch mehrjährige Tätigkeit im Bereich der Gleichstellung nachgewiesene gleichstellungsspezifische Qualifikation voraus.
- (2) Der Fakultätsrat wählt auf Vorschlag des Beirats für Gleichstellungsfragen aus der Gruppe der hauptberuflich Beschäftigten des Universitätsklinikums Jena ein weibliches Mitglied zur Gleichstellungsbeauftragten des Universitätsklinikums Jena und mindestens ein weiteres Mitglied zu deren Stellvertreterin.
- (3) ¹Die Gleichstellungsbeauftragte und ihre Stellvertreterin werden für die Dauer von 3 Jahren bestellt. ²Wiederwahl ist zulässig.

§ 16 Beirat für Gleichstellungsfragen

- (1) ¹Zur Unterstützung der Gleichstellungsbeauftragten des Universitätsklinikums Jena bildet das Universitätsklinikum Jena den Beirat für Gleichstellungsfragen. ²Die Gleichstellungsbeauftragte und ihre Stellvertreterin sind stimmberechtigte Mitglieder des Beirats für Gleichstellungsfragen. ³Die Gleichstellungsbeauftragte ist gleichzeitig Vorsitzende des Beirats für Gleichstellungsfragen.
- (2) ¹Der Beirat für Gleichstellungsfragen setzt sich mindestens aus 5 Beschäftigten aus den Berufsgruppen des Universitätsklinikums Jena sowie einem Studierenden der Medizinischen Fakultät zusammen. ²Der Kaufmännische Vorstand wirkt in der Arbeit des Beirates mit.
- (3) Die Mitglieder des Beirats für Gleichstellungsfragen werden für die Amtszeit von drei Jahren vom Klinikumsvorstand bestellt.

VIII. Struktureinheiten

§ 17 Kliniken und Polikliniken

(1) ¹Kliniken und Polikliniken sind eigenverantwortlich geleitete, organisatorisch und funktionell abgegrenzte Struktureinheiten mit spezifischen Aufgaben in der Patientenversorgung sowie in Lehre und Forschung. ²Die Bildung von Kliniken und Polikliniken darf mit den Erfordernissen der ärztlichen und zahnärztlichen Aus- und Weiterbildung nicht entgegenstehen und den Anforderungen an eine bedarfsgerechte Patientenversorgung und an eine wirtschaftliche Betriebsführung Rechnung tragen.



- (2) ¹Jede Klinik und Poliklinik wird von einem Direktor geleitet. ²Dieser soll berufener Professor sein. ³Seine Berufung als Professor erfolgt nach den gesetzlichen Bestimmungen. ⁴Er wird durch den Klinikumsvorstand im Benehmen mit dem Fakultätsrat und dem Präsidium der Friedrich-Schiller-Universität Jena bestellt. ⁵Der Direktor führt die Geschäfte der Klinik im Rahmen der gesetzlichen Regelungen, der Regelungen des Dienstvertrages und der Weisungen des Klinikumsvorstandes in eigener Verantwortung. ⁶In Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung ist der Direktor verpflichtet, den Klinikumsvorstand unverzüglich zu informieren.
- (3) Der Direktor ist insbesondere verantwortlich für die Organisation des Dienstbetriebes und für die Wirtschaftlichkeit seiner Klinik oder Poliklinik, dazu gehören insbesondere:
 - 1. der Einsatz des ihm unterstellten Personals,
 - 2. die Verwendung der ihm zugeteilten Räume, Geräte und Budgetmittel sowie die Kostenkontrolle,
 - 3. die Festlegung der Grundsätze der Versorgung und Behandlung der Patienten und der ärztlichen Dienstgestaltung einschließlich der Qualitätssicherung und Risikoverhütung,
 - 4. die Regelung der Konsiliartätigkeit,
 - 5. die Erfüllung der Aufgaben in Forschung und Lehre gegebenenfalls in Abstimmung mit den Professoren seiner Klinik oder Poliklinik,
 - 6. die Regelung der Fort- und Weiterbildung der Ärzte und Zahnärzte entsprechend den rechtlichen Vorgaben.
- (4) ¹Der Klinikumsvorstand legt die Eckdaten der Wirtschaftsplanung fest. ²Die Entscheidung über die Budgetierung für Forschung und Lehre obliegt dem Dekan, in den übrigen Fällen obliegt sie dem Klinikumsvorstand.

§ 18 Institute

- (1) ¹Klinisch-Theoretische Institute dienen der mittelbaren Patientenversorgung, indem sie im Rahmen ihres Fachs neben der Lehre und Forschung Aufgaben für die stationäre und ambulante Patientenversorgung wahrnehmen. ²Medizinisch-Theoretische Institute nehmen vor allem Aufgaben der Lehre und Forschung wahr; ihnen können auch Aufgaben in der mittelbaren Patientenversorgung übertragen werden.
- (2) § 17 Abs. 2 bis 4 gelten entsprechend.



§ 19 Sektionen, selbstständige Arbeitsgruppen, Betriebseinheiten

- (1) ¹Für besondere Bereiche in Kliniken, Polikliniken oder Instituten können Sektionen eingerichtet werden. § 17 Abs. 2 S. 2 und 3 gilt entsprechend. ²Der Leiter einer Sektion ist für die Organisation des Dienstbetriebs in der Sektion verantwortlich. ³Er ist im Rahmen der ihm übertragenen Aufgaben der Patientenversorgung bzw. medizinischen Leistungserbringung fachlich unabhängig; gegenüber den ihm zugeordneten Beschäftigten ist er weisungsbefugt. ⁴Der Leiter einer Sektion ist grundsätzlich dem jeweiligen Direktor der Klinik unter Berücksichtigung von Art. 5 Abs. 3 GG nachgeordnet. ⁵Der Klinikumsvorstand kann aus wichtigem Grund im Bereich der Patientenversorgung eine hiervon abweichende Regelung treffen.
- (2) ¹Für besondere Bereiche in Forschung und Lehre können selbständige Arbeitsgruppen eingerichtet werden. ²§ 17 Abs. 2 S. 2 und 3 gilt entsprechend. ³Der Dekan legt die personelle und finanzielle Ausstattung der Arbeitsgruppe fest.
- (3) ¹Soweit und solange für Dienstleistungen, durch die die Aufgabenerfüllung einer oder mehrerer Struktureinheiten unterstützt wird, in größerem Umfang Personal und Sachmittel ständig bereitgestellt werden müssen, können Betriebseinheiten gebildet werden. ²Die Aufgaben der Betriebseinheit sind vor ihrer Errichtung zu bestimmen. ³Über die Zuordnung entscheidet der Klinikumsvorstand. ⁴Der Leiter der Betriebseinheit wird durch den Klinikumsvorstand bestellt. ⁵Soweit die Betriebseinheit Aufgaben in der Lehre und Forschung erfüllt erfolgt die Bestellung im Einvernehmen mit dem Fakultätsrat. ⁶Der Leiter der Betriebseinheit ist für deren Aufgabenerfüllung sowie für den zweckentsprechenden Einsatz der Mitarbeiter und die Verwendung der Sachmittel, die der Betriebseinheit vom Klinikumsvorstand zugewiesen sind, verantwortlich.

§ 20 Formalisierte Kooperationen

(1) ¹Zur Koordinierung und Wahrnehmung klinik- oder institutsübergreifender Aufgaben oder Interessen können auf Initiative des Klinikumsvorstands, des Fakultätsrats oder auf Antrag von Kliniken und Instituten formalisierte Kooperationen in Form von Departments, Zentren und gemeinsamen Einrichtungen errichtet werden. ²Die Zusammensetzung formalisierter Kooperationen wird regelmäßig überprüft und bei Bedarf angepasst. ³Die innere Organisation formalisierter Kooperationen wird durch eine Betriebsorganisation geregelt, die der Genehmigung des Klinikumsvorstands bedarf.

⁴Departments dienen der fächerübergreifenden Wahrnehmung von Organisations- und Managementaufgaben und der wirtschaftlichen Optimierung der beteiligten Struktureinheiten. ⁵Ein Department wird von einer Departmentleitung geführt, die sich aus den Direktoren der beteiligten Struktureinheiten zusammensetzt. ⁶Der Departmentleitung gehört ein Koordinator an, der mit der Wahrnehmung von Organisations- und Managementaufgaben des Departments beauftragt ist.



⁷Er wird durch den Klinikumsvorstand auf Vorschlag der Departmentleitung bestellt und vertritt das Department gegenüber dem Klinikumsvorstand. Näheres regelt die Betriebsorganisation.

⁸Entscheidungen über die Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Departments werden mit Zustimmung des Verwaltungsrats und im Benehmen mit dem Fakultätsrat sowie dem Präsidium der Friedrich-Schiller-Universität Jena getroffen. ⁹Die Departmentleitung wird ebenfalls im Benehmen mit dem Fakultätsrat sowie dem Präsidium der Friedrich-Schiller-Universität Jena bestellt.

- (2) ¹Zentren dienen der fächerübergreifenden Wahrnehmung von Organisations- und Managementaufgaben der beteiligten Struktureinheiten oder Teilbereichen von Struktureinheiten. ²Der Aktionsradius kann auch über das Universitätsklinikum Jena hinausgehen und insbesondere Struktureinheiten der Friedrich-Schiller-Universität oder nichtuniversitärer Forschungseinrichtungen umfassen und trägt somit zur überregionalen Sichtbarkeit bei und prägt das Profil und die Schwerpunktbildung der Medizinischen Fakultät und des Universitätsklinikums Jena wesentlich. ³Ein Zentrum wird von einer Zentrumsleitung geführt, die sich aus den Direktoren der beteiligten Struktureinheiten zusammensetzt. ⁴Der Zentrumsleitung gehört ein Koordinator an, der mit der Wahrnehmung von Organisations- und Managementaufgaben des Zentrums beauftragt ist. ⁵Er wird durch den Klinikumsvorstand auf Vorschlag der Zentrumsleitung bestellt und vertritt das Zentrum gegenüber dem Klinikumsvorstand. ⁶Näheres regelt die Betriebsorganisation. ⁷Entscheidungen über die Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Zentren werden mit Zustimmung des Verwaltungsrats und im Benehmen mit dem Fakultätsrat sowie dem Präsidium der Friedrich-Schiller-Universität Jena getroffen. 8Die Zentrumsleitung wird ebenfalls im Benehmen mit dem Fakultätsrat sowie dem Präsidium der Friedrich-Schiller-Universität Jena bestellt. 9Bei einer hochschulübergreifenden Zusammenarbeit regeln die beteiligten Partner die Zusammenarbeit und Binnenstruktur des Zentrums durch entsprechende Vereinbarungen.
- (3) ¹Zur Organisation zentraler Infrastruktur kann der Klinikumsvorstand gemeinsame Einrichtungen bilden. ²Die gemeinsame Einrichtung wird von einem Koordinator geleitet, der in der Regel dem Klinikumsvorstand zugeordnet, diesem berichtspflichtig ist und von diesem bestellt wird.



IX. Schlichtungsausschuss und Klinikdirektorenkonferenz

§ 21 Schlichtungsausschuss

- (1) Der Schlichtungsausschuss kann vom Klinikumsvorstand, vom Fakultätsrat sowie von einzelnen Mitgliedern des Klinikumsvorstands angerufen werden.
- (2) ¹Der Schlichtungsausschuss vermittelt nach Anhörung der streitenden Parteien:
 - 1. bei Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern des Klinikumsvorstands,
 - 2. bei Streitigkeiten zwischen dem Klinikumsvorstand und dem Fakultätsrat.

²Bis zum Abschluss des Schlichtungsverfahrens gilt die letzte zwischen den streitenden Parteien vereinbarte Regelung weiter.

- (3) Dem Schlichtungsausschuss gehören an:
 - 1. der Vorsitzende des Verwaltungsrats als Vorsitzender,
 - 2. der Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena,
 - 3. ein Mitglied des Verwaltungsrats, das nicht der Friedrich-Schiller-Universität angehört,
 - 4. in der Regel je ein stimmberechtigter Vertreter der streitenden Parteien bzw. im Fall des Abs. 2 Ziffer 1 die Mitglieder des Klinikumsvorstands.
- (4) ¹In Fällen von Streitigkeiten nach Abs. 2, in denen die Erfüllung der dem Universitätsklinikum Jena zugewiesenen Aufgaben gefährdet ist und ein Vermittlungsversuch scheitert, gibt der Schlichtungsausschuss eine Entscheidungsempfehlung. ²Hierfür bedarf es einer einfachen Mehrheit der Mitglieder des Schlichtungsausschusses. ³Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. ⁴Der Klinikumsvorstand soll dieser Empfehlung folgen.
 - ⁵Eine Abweichung von der Empfehlung ist gegenüber dem Verwaltungsrat unter Angabe von Gründen schriftlich zu dokumentieren.
- (5) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Schlichtungsausschusses.



§ 22 Klinikdirektorenkonferenz

- (1) ¹Die Klinikdirektorenkonferenz besteht aus den Leitern der an der Krankenversorgung beteiligten Kliniken, Instituten und Betriebseinheiten und repräsentiert diese. ²Sie berät den Klinikumsvorstand in Angelegenheiten der Krankenversorgung und kann dem Klinikumsvorstand hierzu Vorschläge zur Befassung unterbreiten.
- (2) ¹Die Klinikdirektorenkonferenz wählt aus ihrer Mitte einen Sprecher, welcher die Konferenz nach außen vertritt. ²Der Klinikumsvorstand kann den Sprecher zu Vorstandssitzungen einladen.
- (3) Die Klinikdirektorenkonferenz nimmt die Aufgabe nach § 105 Abs. 2 Satz 3 ThürHG im Rahmen des Anhörungsverfahrens vor der Wahl des Medizinischen Vorstands wahr.
- (4) Die Klinikdirektorenkonferenz gibt sich eine Geschäftsordnung.

X. Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen, Außerkrafttreten und Gleichstellungsbestimmung

§ 23

Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen, Außerkrafttreten und Gleichstellungsbestimmung

- (1) Die Grundsatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Grundsatzung des Universitätsklinikums Jena vom 05.11.2007, geändert durch die Erste Änderung der Grundsatzung des Universitätsklinikums Jena (UKJ) Teilkörperschaft des öffentlichen Rechts vom 08.07.2014 außer Kraft.
- (3) Bis zu der Neubildung der Organe und Gremien gemäß §§ 137, 138 ThürHG gelten für diese die Bestimmungen der Grundsatzung des Universitätsklinikums Jena vom 05.11.2007, geändert durch die Erste Änderung der Grundsatzung des Universitätsklinikums Jena (UKJ) Teilkörperschaft des öffentlichen Rechts vom 08.07.2014, bis zum 30. September 2019 fort.
- (4) Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Jena, den 24. Januar 2019

Dr. Brunhilde Seidel-Kwem Kaufmännischer Vorstand und Sprecherin des Klinikumsvorstandes PD Dr. Jens Maschmann Medizinischer Vorstand